

**2615/J XXIII. GP**

---

**Eingelangt am 06.12.2007**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfrage**

der Abgeordneten Ing. Hofer  
und weiterer Abgeordneter  
an die Bundesministerin für Justiz  
betreffend Sachwalterschaft

Gemäß § 268 Abs 1 ABGB ist einer volljährigen Person, die an einer psychischen Krankheit leidet oder geistig behindert ist, auf ihren Antrag oder von Amts wegen ein Sachwalter zu bestellen, wenn sie alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen vermag.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

### **Anfrage:**

1. Wie viele Personen sind in den einzelnen Bundesländern besachwaltet?
2. Wie viele Personen sind in den einzelnen Bundesländern nach § 268 Abs 3 Z 1 ABGB besachwaltet?
3. Wie viele Personen sind in den einzelnen Bundesländern nach § 268 Abs 3 Z 2 ABGB besachwaltet?
4. Wie viele Personen sind in den einzelnen Bundesländern nach § 268 Abs 3 Z 3 ABGB besachwaltet?
5. Wie vielen der besachwalteten Personen wurde auf ihren Antrag ein Sachwalter bestellt?
6. Wie vielen der besachwalteten Personen wurde von Amts wegen ein Sachwalter bestellt?
7. Wie wird kontrolliert, ob ein Sachwalter seine Aufgaben zum Wohle des Besachwalteten ausübt?
8. Hat die letzte Novelle des Sachwalterrechtes Ihre Erwartungen erfüllt?
9. Wann werden die Auswirkungen dieser letzten großen Novelle evaluiert?
10. Besteht Ihrer Meinung nach ein weiterer legitistischer Handlungsbedarf?
11. Wenn ja, welcher?